



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Wohngebiet Dissener Straße, Sielow“

SEITE 1**SEITE 1 BIS 2**

Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen - Öffentliche Anhörung - Greifenhainer Straße

SEITE 2

Wahl Jugendschöffen/Jugendschöffen

Durchführung der Gewässerschau 2023

Amtliche Bekanntmachung der Straßenbenennungen An der Tranitz Pší Tšawnickej grobli und Gräberweg Tšawowa drožka

Amtliche Bekanntmachung der Straßenbenennung Sonnenblumenweg Styčicowa drožka

Amtliche Bekanntmachung der Straßenbenennung Frieda-Nugel-Ring Wokolica Friedy Nuglojc

Aufruf zur Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Mitarbeit im „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chóšebuz“

SEITE 3

Bekanntmachung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Aktualisierung des Baulandkatasters

Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

SEITE 4

Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinigerungsverfahren Spreebogen, VNr. 6001 Q

Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 42. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 20.09.2023

SEITE 6 BIS 15

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße zum 31. Dezember 2022

AMTLICHER TEIL

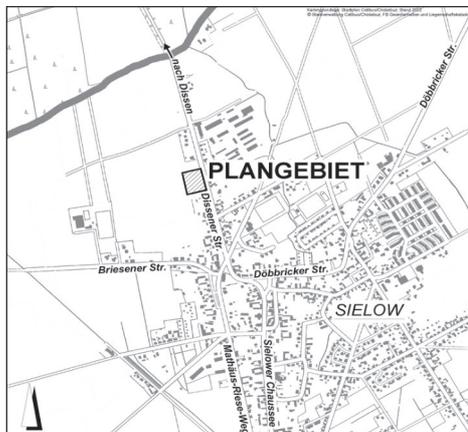
Amtliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Wohngebiet Dissener Straße, Sielow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 26.10.2022 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Dissener Straße, Sielow“ beschlossen.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Baurecht für ein allgemeines Wohngebiet für ca. 8 Einfamilienhausgrundstücke. Die gegenständlichen Flurstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers und liegen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,8 Hektar. Das Plangebiet westlich der Dissener Straße bildet den Lückenschluss zwischen der nördlich und südlich angrenzenden Bestandsbebauung.

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Aufstellung erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung. Das für diesen Bebauungsplan ursprünglich vorgesehene beschleunigte Aufstellungsverfahren gemäß § 13 b BauGB wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Juli 2023 im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung eines Bebauungsplanes aus dem süddeutschen Raum für grundsätzlich unvereinbar mit den Vorschriften der Europäischen Union zur Durchführung einer Umweltprüfung erklärt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der Veröffentlichung der Planungsdokumente im Internet durchgeführt.

Dementsprechend werden die vorgenannten Dokumente vom **23.09.2023 bis einschließlich 01.10.2023** im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis zum 05.10.2023 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

Cottbus/Chóšebuz, 11.09.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlage bekannt:

• **Greifenhainer Straße: öffentliche Stellplatzflächen sowie Wege- und Grünflächen auf der westlichen Straßenseite (entlang des ehemaligen Wohngebäudes Greifenhainer Straße 1-9) (Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 147, Teilfläche des Flurstücks 142)**

Die Teilfläche der Verkehrsfläche stand aufgrund der bisherigen Widmung der Öffentlichkeit zur Verfügung. Im Rahmen des Flächenerwerbs im Zusammenhang mit dem Neubau von Gebäuden westlich der Greifenhainer Straße wird diese genannte Fläche Privateigentum und es entfällt somit die öffentliche Nutzung der Flächen. Die Wegnutzung auf der dann privaten Fläche bleibt weiterhin zugunsten der Öffentlichkeit erhalten. Für angrenzende Wege und Verkehrsflächen besteht weiterhin die öffentliche Nutzung und Widmung. Die neue Straßenbaulastgrenze ist mit der noch zu bildenden Flurstücksgrenze identisch.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

Sofern damit in Rechte von Beteiligten (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist, kann innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus/Chóšebuz als Trägerin der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9, 9a und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus/Chóšebuz, 25.07.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Nr. 7 vom 19.06.2021) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer 40. Sitzung am 28.06.2023 mit Beschluss-Nr. IV-038-40/23 folgende Namensgebung der privaten Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „BTU Cottbus“ für das Vorhaben Campus Wohnen südlich der Lagune im Ortsteil Ströbitz beschlossen:

Frieda-Nugel-Ring Wokolica Friedy Nuglojc

Frieda Nugel (1884-1966) gehörte zu den ersten Frauen in Deutschland, die studieren durften und war die erste Frau, die in Mathematik promoviert hat. In Cottbus geboren, besuchte sie die Höhere Mädchenschule und das damit verbundene Lehrerinnen-Seminar in Cottbus. Sie studierte in Berlin, München und Halle, wo sie 1912 mit der Dissertation „Die Schraubenlinien. Eine monographische Darstellung“ den Dokortitel erwarb und das Lehramts-examen für Mathematik, Physik und Deutsch ablegte.

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 14.08.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Wahl Jugendschöffinnen/ Jugendschöffen

Für das Amtsgericht/Landgericht der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gesucht, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung teilnehmen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwalte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Jugendschöffen gewählt werden.

Jugendschöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die Lebenserfahrung, die ein Jugendschöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde und er sollte in der Jugendziehung über besondere Erfahrungen verfügen.

Das Verantwortungsvolle Amt eines Jugendschöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit.

Jugendschöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Jugendschöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten für das Jugendschöffenamt bewerben sich bis zum **09.10.2023**. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Jugendamt,

Geschäftsstelle Jugendhilfeausschuss, Tel.: 612 3543. Formulare sind im Technischen Rathaus erhältlich oder können von der Internetseite www.cottbus.de/schoeffen heruntergeladen werden.

Cottbus/Chóšebuz, 04.09.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Gewässerschau 2023

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Untere Wasserbehörde, die Gewässerschau 2023 am Montag, **den 25.09.2023**, durch.

Treffpunkt: 9:00 Uhr
Rathaus, Begegnungsraum
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

Die Gewässerschau wird zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus - Bereich westlich der Spree - durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“.

Cottbus/Chóšebuz, 17.08.2023

gez. Stephan Böttcher **gez. Rainer Schloddarick**
Fachbereichsleiter **Geschäftsführer**
Umwelt und Natur **Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“**

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Nr. 7 vom 19.06.2021) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer 40. Sitzung am 28.06.2023 mit Beschluss-Nr. IV-041-40/23 folgende Namensgebungen der Erschließungsstraßen im Bebauungsplan „Wohngebiet Dissenchener Binnendüne I“ im Ortsteil Dissenzen beschlossen:

Planstraße A, D und E
An der Tranitz **Pśi Tšawnickej grobli**
Planstraße B und C
Gräserweg **Tšawowa drožka**

Die beschlossenen Namen treten am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 14.08.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Nr. 7 vom 19.06.2021) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer 40. Sitzung am 28.06.2023 mit Beschluss-Nr. IV-040-40/23 folgende Namensgebung der Erschließungsstraße im Bebauungsplan Cottbus „Kolkwitzer Straße Süd 1“ im Ortsteil Ströbitz beschlossen:

Sonnenblumenweg **Slyńcowa drožka**

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 14.08.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Aufruf

zur Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Mitarbeit im „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chóšebuz“

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ruft dazu auf, sich als Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates zu bewerben. Der Kinder- und Jugendbeirat wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz gebildet, um die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen zu vertreten. Dem Beirat gehören mindestens 5, maximal 15 Mitglieder an.

Die Mitglieder des Beirates müssen im Alter zwischen 11 und 27 Jahren sein und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Cottbus/Chóšebuz haben.

Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die Nominierung erfolgt nach einem öffentlichen Aufruf auf einer Jugendkonferenz; dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören.

Ihre Bewerbung oder auch Ihre Vorschläge richten Sie bitte bis eingehend **15. Oktober 2023** in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung für die Mitarbeit im Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chóšebuz“ an den:

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum an. Sofern Sie Kandidatinnen und Kandidaten namentlich vorschlagen, ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person mit dem Vorschlag einzureichen.

Bei Rückfragen rund um die Bewerbung wenden Sie sich bitte an Frau Lea Sattler unter der Tel.-Nr.: 0355 612-2912 oder per E-Mail an lea.sattler@cottbus.de.

Cottbus/Chóšebuz, den 04.09.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Aktualisierung des Baulandkatasters

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz hat auf der Grundlage des § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Baulandkataster erstellt und die Absicht zur Veröffentlichung des Baulandkatasters im Amtsblatt 20.11.2021 bekannt gemacht.

Das Baulandkataster ist seit dem 20.01.2022 im Geoportal der Stadt Cottbus/Chóšebuz veröffentlicht. Es ist unter der Internet Adresse www.cottbus.de/baulandkataster einsehbar.

Das Baulandkataster beinhaltet unbebaute Flächen sowie untergenutzte oder nur geringfügig bebaute Flächen, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes beziehungsweise nach den Maßgaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile sofort oder in absehbarer Zeit bebaubar erscheinen.

Wie der Siedlungsraum der Stadt Cottbus/Chóšebuz entwickelt sich die Datenbasis des digitalen Baulandkatasters dynamisch weiter. Die Abbildung im Geoportal der Stadt Cottbus/Chóšebuz folgt diesem ständigen Veränderungsprozess mit hoher Aktualität. Wird im Fachbereich Stadtentwicklung bekannt, dass Flächen bebaut sind, werden diese im Kataster künftig nicht weiter gezeigt. Andererseits werden durch fortlaufende Erhebungen weitere bebaubare Flächen erkannt, werden diese zusätzlich in das Baulandkataster aufgenommen. Hiermit geben wir die Aktualisierung des Baulandkatasters bekannt.

Die Erfassung der Flächen erfolgt zeichnerisch in Karten, denen Flur, Flurstücksnummer und Straßennamen entnommen werden können. Die erfassten Flächen werden jeweils mit einer Kennziffer versehen und um Angaben zur Flächengröße, dem Ortsteil und zum Planungsrecht ergänzt. Die erfassten Flächen soll Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Bauwilligen als Informationsgrundlage und Entscheidungshilfe dienen. Aus den Darstellungen im Baulandkataster ergibt sich weder ein Rechtsanspruch, noch eine Verpflichtung zur Bebauung. Insbesondere ist zu beachten, dass

- lediglich von einer grundsätzlichen Bebauungsmöglichkeit ausgegangen wird,
- aus den Darstellungen keine planungs- oder bauordnungsrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden können,
- die Angaben zum Planungsrecht nur als Hinweis dienen und nicht das vollständige Planungs- und Baurecht wiedergeben,
- die Erfassung einer Fläche keine Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer begründet.

Es wird ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer hingewiesen. Gemäß § 200 Abs. 3 BauGB haben Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Veröffentlichungsabsicht der Aufnahme ihres Grundstücks in das Baulandkataster zu widersprechen. Auch ist ein Widerspruch nach Veröffentlichung jederzeit möglich. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht notwendig.

Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe der Gemarkung, Flur- und Flurstücksnummer des Grundstücks bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Fachbereich Stadtentwicklung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus oder per E-Mail stadtentwicklung@cottbus.de einzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 30.08.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung

Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

1. Hiermit verfüge ich gemäß §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr untersagt.

Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich über das Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz.

2. Eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag erteilen, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung wird im Internet auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz unter <https://www.cottbus.de/entnahmeverbot> veröffentlicht und bis zur Aufhebung einsehbar sein.

Weiterhin ist die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung im Bereich des Foyers des Rathauses Neumarkt 5, 03046 Cottbus ausgehängt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Cottbus/Chóšebuz, 20.07.2023

gez. Doreen Mohaupt
Amt. Dezernentin für Stadtentwicklung,
Mobilität und Umwelt

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung

Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 20.07.2023 zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/2023 am 16.09.2023 und bekanntgemacht unter www.cottbus.de/entnahmeverbot am 20.07.2023, wird widerrufen.
2. Die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gem. § 26 WHG i. V. m. §§ 44 und 45 BbgWG und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist wieder uneingeschränkt zulässig.
3. Die sofortige Vollziehung des Widerrufs wird angeordnet.
4. Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 20.07.2023 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichung / Bekanntmachung

Dieser Widerruf mit Begründung wurde im Internet auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz <https://www.cottbus.de/entnahmeverbot> veröffentlicht und ist dort einzusehen.

Dieser Widerruf gilt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12]) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24]) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nur der verfügende Teil dieses Widerrufs ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Ein Widerspruch gegen diesen Widerruf entfaltet aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Cottbus/Chóšebuz, 29.08.2023

gez. Marietta Tzschoppe
Geschäftsbereichsleiterin des Geschäftsbereichs Bau,
Umwelt und Strukturentwicklung

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren
Spreebogen, VNr. 6001 Q

Verfahrensgebiet gemäß Anordnungsbeschluss vom 12.03.2007: (Teile der Gemarkungen Briesen, Dissen, Dissenchen, Döbbrick, Fehrow, Maust, Sielow und Striesow)

Das Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr, Sitz: Madlower Hauptstraße 7 in 03050 Cottbus informiert:

In Abstimmung mit dem gewählten Vorstand der Teilnehmergeinschaft und dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung informiere ich die Teilnehmer zur vorgesehenen Abwicklung der sich aus dem Flurbereinigungsplan ergebenden Geldzahlungen.

Grundlage der Zahlungen

Mit dem Flurbereinigungsplan werden die zu leistenden Zahlungen bzw. die zu empfangenden Geldbeträge festgesetzt. Diese Zahlungen sind im Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen ausgewiesen. Allen Teilnehmern wurde mit dem Auszug aus dem Flurbereinigungsplan dieser Abfindungsnachweis mit Schreiben vom 10.01.2017 zugesandt. Teilnehmer, die vom 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan betroffen waren bzw. Teilnehmer, bei denen Änderungen des Flurbereinigungsplanes aufgrund privater Verfügungen über das Eigentum (Kauf bzw. Verkauf) notwendig waren, haben zu einem späteren Zeitpunkt eine oder mehrere Änderungen des Abfindungsnachweises – Ausgleichs und Entschädigungen erhalten. Maßgebend ist der zuletzt zugesandte Auszug.

Höhe der Zahlungen

Ein Teil der im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen Zahlungen ist bereits erfolgt (z. B.: Geldzahlungen für Landverzichtserklärungen). Diese Zahlungen sind nicht nochmals zu leisten. Die Zahlungsaufforderungen enthalten nur den Betrag der noch nicht realisierten Zahlungen.

Die Teilnehmer erhalten weiterhin einen Anteil aus den im Flurbereinigungsverfahren entstandenen Überschüssen. Die Verteilung der Überschüsse erfolgt auf der Grundlage der Werte der neuen Flurstücke.

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens ist Mitglied des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung in Brandenburg (vlf). Der vlf führt die Flurbereinigungskasse.

Alle Teilnehmer, die eine Geldleistung von mehr als 7,00 € zu zahlen haben, bekommen vom vlf eine Zahlungsaufforderung. Teilnehmer mit einem Auszahlungsanspruch von mehr als 7,00 € werden vom vlf gebeten ihre Kontoverbindung mitzuteilen.

Bei Eigentümergemeinschaften erhält nur ein Miteigentümer die Aufforderung zur Einzahlung der gesamten Geldleistung der Eigentümergemeinschaft. Die Auszahlung erfolgt nur an einen Miteigentümer für die gesamte Miteigentümergemeinschaft.

Fragen zur Geldabrechnung

Bei allen Fragen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs wenden Sie sich bitte direkt an den für das Flurbereinigungsverfahren Spreebogen zuständigen Bearbeiter beim

Verband für Landentwicklung und
Flurneuordnung in Brandenburg
Friedrich-Engels-Str. 23
14473 Potsdam

Cottbus/Chósebuž, 15.08.2023

gez. Falko Marr
Vermessungsassessor
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž i. V. m. § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 42. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebuž

**am Mittwoch, den 20.09.2023,
um 17:00 Uhr, Stadthaus, Ratssaal,
Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus
stattfindet.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 12.09.2023

Tagesordnung

**42. Sitzung des Hauptausschusses
der Stadt Cottbus/Chósebuž
am Mittwoch, den 20.09.2023,
um 17:00 Uhr, Stadthaus, Ratssaal,
Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus**

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
der Ladung, der Anwesenheit und der
Beschlussfähigkeit3. Entscheidung über vorgebrachte
Einwendungen gegen die Niederschrift über
den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung

5. Einwohnerfragestunde

5.1. Spielplätze Alt Schmellwitz EWA-48/23
Anfragesteller:
Herr Florian Ludwig

5.2. Digitalisierung der Verwaltung EWA-49/23
Anfragesteller:
Herr Benno Bzdok

5.3. Die Perspektive für ein
soziales Miteinander in Sandow EWA-50/23
Anfragesteller:
Herr Sebastian Lack

5.4. Bauarbeiten Stadtpromenade EWA-52/23
Anfragestellerin:
Frau Sylke-Damaris Lehmann

6. Anfragen aus der
Stadtvorordnetenversammlung

6.1. Weiteres Kita-Jahr AN-46/23
wird beitragsfrei
Anfragesteller:
Fraktion CDU

6.2. Stärkung Strukturwandel AN-47/23
durch Schienen-
Infrastrukturmaßnahmen
Anfragesteller:
Fraktion CDU

6.3. Berlin und Brandenburg AN-51/23
sagt „Danke“ mit der
Ehrenamtskarte
Anfragesteller:
Fraktion CDU

7. Berichte und Informationen

7.1. Oberbürgermeister
Berichterstatter:
Herr Schick

7.2. Vorsitzender des Hauptausschusses
Berichterstatter:
Herr Dr. Bialas

7.3. Ankündigung F-02/23 AS
der Durchführung der aktuellen
Stunde zur StVV am 27.09.2023
mit dem Thema: „Zukunft der
Sportstadt Cottbus/Chósebuž“
Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE.;
Herr Sven Benken; Herr Felix Sicker

7.4. Petitionen

7.5. Ankündigung des schriftlichen
Berichtes der CMT Cottbus Congress,
Messe & Touristik GmbH
zur StVV am 27.09.2023
Berichterstatterin:
Frau Daniela Kerzel
(Geschäftsführerin)

7.6. Information 66-014/23 INF
zur Vergabe des
Bauvorhabens nach VOB:
Sanierung einer seeseitigen
Böschungsumbildung
am Linienverbau
Cottbuser Ostsee

7.7. Information 66-017/23 INF
zur Vergabe eines
Bauvorhabens nach VOB:
Radweg Gerhart-Hauptmann-
Straße zwischen Nordring
und Neue Straße

8. Vorlagen der Verwaltung

8.1. Einrichtung OB-025/23
eines „Kommunalen
Entwicklungsbeirates –
Zukunftsort Stadtpromenade“

8.2. Wahl der Schiedsperson III-005/23
für die Schiedsstelle Ost

8.3. Wahl der Schiedsperson III-006/23
für die Schiedsstelle Süd II

8.4. Einteilung des Wahlgebietes III-008/23
„Kreisfreie Stadt
Cottbus/Chósebuž“ in Wahlkreise
zur Kommunalwahl - Wahl der
Stadtvorordnetenversammlung
am 9. Juni 2024

8.5. Beendigung des IV-016/23
Aufstellungsverfahrens
für den Bebauungsplan Nr. N/33/108
„Skadower Straße“, Saspow

8.6. Entwurf zum IV-030/23
Flächennutzungsplan
Cottbus/Chósebuž Billigungs-
und Auslegungsbeschluss

8.7. Entwurf Landschaftsplan IV-058/23
Stadt Cottbus/Chósebuž (07/2023),
Billigungs- und
Auslegungsbeschluss

8.8. Beendigung des Aufstellungs- IV-047/23
verfahrens für den Bebauungsplan
„fun factory“

8.9. Bebauungsplan Nr. W/50/136 IV-048/23
„Kleingartenanlage
Kolkwitzer Straße Süd“,
Ströbitz - Abwägungs- und
Satzungsbeschluss

8.10. 18. Änderung des IV-049/23
Flächennutzungsplanes (FNP)
„Kleingartenanlage
Kolkwitzer Straße Süd“,
Ströbitz - Abwägungs- und
Feststellungsbeschluss

8.11. Neufestsetzung der IV-057/23
Ortsdurchfahrt Kolkwitzer Straße

8.12. Bebauungsplan „Wohngebiet IV-050/23
Dissenchener Binnendüne I“,
Dissenchen - Abwägungs- und
Satzungsbeschluss

8.13. 06. Änderung des IV-051/23
Flächennutzungsplanes (FNP)
„Wohngebiet Dissenchener
Binnendüne I“, Dissenchen
Abwägungs- und
Feststellungsbeschluss

8.14. Bebauungsplan IV-052/23
„Energieacker Cottbuser Ostsee“,
Dissenchen Abwägungs- und
Satzungsbeschluss

AMTLICHER TEIL

- | | | | |
|--|-----------|---|----------|
| <p>8.15. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Cottbus Bebauungsplan
„Energieacker Cottbuser Ostsee“,
Dissenchen Abwägung- und
Feststellungsbeschluss</p> | IV-053/23 | <p>9.12. Durchführung des
Schulprojekt „Klasse2000“
in der Stadt Cottbus/Chósebusz
Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE.</p> | AT-36/23 |
| <p>10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen</p> | | | |
| <p>11. Hinweise und Anfragen</p> | | | |
| <p>II. Nicht öffentlicher Teil</p> | | | |
| <p>1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung</p> | | | |
| <p>2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung</p> | | | |
| <p>Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.</p> | | | |
| <p>3. Berichte und Informationen</p> | | | |
| <p>3.1. Oberbürgermeister
Berichterstatter:
Herr Schick</p> | | | |
| <p>3.2. Vorsitzender des Hauptausschusses
Berichterstatter:
Herr Dr. Bialas</p> | | | |
| <p>4. Vorlagen der Verwaltung</p> | | | |
| <p>4.1. Nachträgliche Genehmigung einer Eilentscheidung – Aufnahme eines Investitionskredites I-015/23</p> | | | |
| <p>4.2. Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz IV-060/23 (HA)</p> | | | |
| <p>5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung</p> | | | |
| <p>Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.</p> | | | |
| <p>6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen</p> | | | |
| <p>7. Hinweise und Anfragen</p> | | | |
| <p>8. Schließung der Sitzung</p> | | | |
| <p>Cottbus/Chósebusz, 13.09.2023</p> | | | |
| <p>gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz</p> | | | |
| <p>9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung</p> | | | |
| <p>9.1. Reduzierung der
Wahlplakatierung
Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE.</p> | AT-08/23 | | |
| <p>9.2. Anpassung der
finanziellen Förderung
der Leistungsbereiche
Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
und Familienförderung
Antragsteller:
Fraktionen AUB-FW/SUB; SPD</p> | AT-24/23 | | |
| <p>9.3. Anpassung der
finanziellen Förderung
der Leistungsbereiche
Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
und Familienförderung
Antragsteller:
Jugendhilfeausschuss</p> | AT-32/23 | | |
| <p>9.4. Prüfung der
Möglichkeit zur Errichtung
von Tiny Forests
Antragsteller:
Fraktion B90/DIE GRÜNEN</p> | AT-26/23 | | |
| <p>9.5. Stadtgrün erhalten-
Erfolgsbewertung von
Ersatz- und Ausgleichs-
pflanzungen
Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE.</p> | AT-27/23 | | |
| <p>9.6. Digitalisierung der
Verwaltung-Einsparpotentiale
heben und nutzen
Antragsteller:
Fraktion AfD</p> | AT-28/23 | | |
| <p>9.7. Statistisches Jahrbuch
der Stadt Cottbus/Chósebusz
Antragsteller:
Fraktion CDU</p> | AT-31/23 | | |
| <p>9.8. Mietspiegel der
Stadt Cottbus/Chósebusz
anpassen und überarbeiten
Antragsteller:
Fraktion CDU</p> | AT-30/23 | | |
| <p>9.9. „Internetauftritt
der Stadt Cottbus
sowie der städtischen
Unternehmen abgleichen
und überarbeiten“
Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE.</p> | AT-33/23 | | |
| <p>9.10. Ordentlichen Schulbetrieb
an Schmellwitzer Oberschule
gewährleisten
Antragsteller:
Fraktion CDU</p> | AT-34/23 | | |
| <p>9.11. Rücknahme der
Gebührenerhöhungen
für Terrassennutzung
Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE.</p> | AT-35/23 | | |

 ENDE AMTLICHER TEIL



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2022



Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022

	EUR	EUR	EUR	31.12.2021 Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		35.110.676,49		24.417
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		41.192.162,46		194.445
			76.302.838,95	218.862
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		36.402.433,82		37
b) andere Forderungen		3.409.697,22		417
			39.812.131,04	454
4. Forderungen an Kunden			2.144.087.978,88	1.783.011
darunter: durch Grundpfandrechte				
gesichert	996.149.830,36 EUR			(873.250)
Kommunalkredite	61.740.092,18 EUR			(58.851)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
		0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	382.648.189,04			522.736
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	382.648.189,04 EUR			(522.736)
bb) von anderen Emittenten	2.206.549.894,93			2.217.645
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.047.011.233,95 EUR			(984.002)
		2.589.198.083,97		2.740.381
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
Nennbetrag	0,00 EUR			(0)
			2.589.198.083,97	2.740.381
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			36.449.833,54	18.450
6a. Handelsbestand			0,00	0
7. Beteiligungen			6.290.402,03	6.115
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
9. Treuhandvermögen			1.130.345,82	1.354
darunter:				
Treuhandkredite	1.130.345,82 EUR			(1.354)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		14.969,13		9
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
			14.969,13	9
12. Sachanlagen			29.940.220,79	31.438
13. Sonstige Vermögensgegenstände			22.901.713,60	8.453
14. Rechnungsabgrenzungsposten			411.135,72	596
15. Aktive latente Steuern			0,00	0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			0,00	0
Summe der Aktiva			4.946.539.653,47	4.809.124



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2022



Passivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2021 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		800,00		940
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>157.356.470,27</u>		<u>241.838</u>
			<u>157.357.270,27</u>	<u>242.778</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.767.736.036,21			1.715.444
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>80.298.689,76</u>			<u>96.431</u>
		<u>1.848.034.725,97</u>		<u>1.811.875</u>
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.893.481.151,82			1.743.735
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>262.426.837,83</u>			<u>263.543</u>
		<u>2.155.907.989,65</u>		<u>2.007.278</u>
			<u>4.003.942.715,62</u>	<u>3.819.153</u>
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	<u>0,00 EUR</u>			(0)
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
3a. Handelsbestand			<u>0,00</u>	<u>0</u>
4. Treuhandverbindlichkeiten			<u>1.130.345,82</u>	<u>1.354</u>
darunter: Treuhandkredite	1.130.345,82 EUR			(1.354)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			<u>916.254,16</u>	<u>942</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>99.721,71</u>	<u>131</u>
6a. Passive latente Steuern			<u>0,00</u>	<u>0</u>
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		<u>13.882.912,00</u>		<u>13.406</u>
b) Steuerrückstellungen		<u>0,00</u>		<u>1.822</u>
c) andere Rückstellungen		<u>20.845.494,43</u>		<u>21.439</u>
			<u>34.728.406,43</u>	<u>36.667</u>
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			<u>32.579.768,12</u>	<u>486</u>
10. Genussrechtskapital			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
vor Ablauf von 2 Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>407.000.000,00</u>	<u>407.000</u>
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	219.189,41 EUR			(219)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	304.411.475,61			296.290
cb) andere Rücklagen	<u>0,00</u>			<u>0</u>
		<u>304.411.475,61</u>		<u>296.290</u>
d) Bilanzgewinn		<u>4.373.695,73</u>		<u>4.322</u>
			<u>308.785.171,34</u>	<u>300.612</u>
Summe der Passiva			4.946.539.653,47	4.809.124
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen *		<u>7.311.694,60</u>		<u>6.569</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>7.311.694,60</u>	<u>6.569</u>
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>171.958.988,65</u>		<u>152.187</u>
			<u>171.958.988,65</u>	<u>152.187</u>

* Über eine weitere nicht quantifizierbare Eventualverpflichtung wird im Anhang berichtet.



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2022



Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2021 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	48.825.977,46			40.289
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	333,99 EUR			(13)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR			(0)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	42.202.954,98			45.755
		91.028.932,44		86.044
2. Zinsaufwendungen		6.555.764,49		16.450
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	1.718.968,95 EUR			(2.396)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	1.141,38 EUR			(1)
			84.473.167,95	69.594
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		0,00		60
b) Beteiligungen		773.590,19		627
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			773.590,19	687
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		22.826.026,20		21.525
6. Provisionsaufwendungen		1.567.927,80		1.371
			21.258.098,40	20.154
7. Nettoaufwand des Handelsbestandes			0,00	0
darunter:				
Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00 EUR			(0)
8. Sonstige betriebliche Erträge			2.160.754,97	4.516
9. (weggefallen)			108.665.611,51	94.951
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	20.579.922,27			20.872
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters- versorgung	4.940.522,39 1.331.572,09 EUR			5.211 (1.604)
		25.520.444,66		26.082
b) andere Verwaltungsaufwendungen		17.194.388,28		15.335
			42.714.832,94	41.417
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			2.200.778,63	2.489
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			2.024.344,04	2.646
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	254.021,72 EUR			(295)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		9.203.721,30		19.443
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		0
			9.203.721,30	19.443
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		38.946.867,50		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		0
			38.946.867,50	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			0,00	3.000
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			13.575.067,10	25.956
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		5.242.377,70		12.717
darunter: Veränderung der Steuer- abgrenzung nach § 274 HGB	0,00 EUR			(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		158.993,67		117
			5.401.371,37	12.834
25. Jahresüberschuss			8.173.695,73	13.122
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			8.173.695,73	13.122
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00		0
b) aus anderen Rücklagen		0,00		0
			0,00	0
			8.173.695,73	13.122
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		3.800.000,00		8.800
b) in andere Rücklagen		0,00		0
			3.800.000,00	8.800
29. Bilanzgewinn			4.373.695,73	4.322



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2022



Der Anhang der Sparkasse Spree-Neiße zum Jahresabschluss 31. Dezember 2022

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. In der Bilanz wurde eine teilweise Verwendung des Jahresergebnisses (Vorwegzuführung zur Sicherheitsrücklage) berücksichtigt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden ergänzenden Vorschriften (§§ 340 ff. HGB).

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden mit Ausnahme derjenigen, die auf Guthaben bei der Deutschen Bundesbank entfallen, dem Posten der Aktiv- oder Passivseite zugeordnet, dem sie zugehören und als Forderung bzw. Verbindlichkeit gesondert vom Grundgeschäft ausgewiesen.

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgte die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Von Dritten erworbene Schuldscheindarlehen, die den Forderungen an Kunden zugeordnet sind, werden mit dem Nennwert angesetzt. Ist der Nennwert höher als der Auszahlungsbetrag oder die Anschaffungskosten, wird der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite aufgenommen. Ist der Nennwert niedriger als der Auszahlungsbetrag oder die Anschaffungskosten, wird der Differenzbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt jeweils planmäßig.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen.

Für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Ausfallrisiken im Kreditgeschäft wurden Pauschalwertberichtigungen nach IDW RS BFA 7 in Höhe des erwarteten Verlustes über einen Zeitraum von 12 Monaten (12-Monats Expected Loss) gebildet (Bewertungsverfahren), der sich im Wesentlichen an dem auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten Wert orientiert. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Bewertungsverfahrens wurden zum Bilanzstichtag überprüft und sind nach dem Ergebnis unserer Analysen gegeben. Grundlage für die Ermittlung mittels eines Kreditrisikomodells sind insbesondere die auf Basis der eingesetzten Risikoklassifizierungsverfahren bestimmten statistischen Ausfallwahrscheinlichkeiten. In die Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen wurden neben den Forderungen an Kunden (Aktivposten 4) auch Forderungen an Kreditinstitute (Aktivposten 3) einbezogen. Darüber hinaus wurden die Eventualverbindlichkeiten und offenen Kreditzusagen, die ebenfalls einem latenten Adressenrisiko unterliegen, auf Basis von IDW RS BFA 7 pauschale Rückstellungen gebildet. Wesentliche konzeptionelle Änderungen im Vergleich zur Vorgehensweise im Vorjahr ergaben sich aus der erstmaligen umfassenden Anwendung von IDW RS BFA 7 nicht.

Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Während die Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve zum strengen Niederwertprinzip erfolgte, sind die Wertpapiere des Anlagebestandes abgeschrieben worden, sofern die Wertminderungen dauerhaft erscheinen. Die im Vergleich zum Vorjahr abweichende Bewertung bei verzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgte vor dem Hintergrund der Dauerbesitzabsicht. Die so im Geschäftsjahr 2022 vermiedenen Abschreibungen betragen 332,4 Mio. EUR. Das ausgewiesene Jahresergebnis fiel dementsprechend höher aus. Die stillen Lasten bezogen auf den gesamten Anlagebestand belaufen sich inklusive der schwebenden Gewinne aus Zinsswapgeschäften saldiert zum 31. Dezember 2022 auf 156,8 Mio. EUR.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt, soweit dieser auf einem aktiven Markt ermittelbar war. Für die Abgrenzung aktiver und inaktiver Markt wurden die Kriterien zur Marktliquidität der MiFID II (Markets in Financial Instruments Direktive-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) herangezogen. Aufgrund der Einstufung als illiquides Wertpapier i. S. der MiFID II wurden die festverzinslichen Wertpapiere zum Bilanzstichtag nahezu vollständig dem inaktiven Markt zugeordnet (SCD-Klassifizierung „Merkmal 3 zzgl. Kurs Prio 2 RRP-RIC“). In diesen Fällen wurde der beizulegende Wert anhand von gerechneten Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv bestimmt, denen unter Verwendung laufzeit- und risikoadaquater Zinssätze ein Discounted Cashflow-Modell zugrunde liegt.

Bei den Wertpapierleihegeschäften verbleibt das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere beim Verleiher. Die verliehenen Wertpapiere werden unverändert in der originären Bilanzposition bilanziert.

Bei im Bestand gehaltenen Anteilen an offenen Immobilienfonds, die der Liquiditätsreserve zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung auf Grundlage aktueller Informationen der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei den Anteilen sind vertraglich geregelte Rückgabefristen zu beachten. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Rückgabeabschlag erhoben. Dieser Rückgabeabschlag ist bei der Bewertung dann zu berücksichtigen, wenn eine vorfristige Rückgabe der Anteile beabsichtigt ist.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Die Sparkasse hat die im Geschäftsjahr 2022 entgeltlich erworbene Software nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten „Immaterielle Anlagewerte“ ausgewiesen. Die „Immateriellen Anlagewerte“ sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mietereinbauten und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 250,00 EUR sind im Erwerbjsjahr sofort als Aufwand erfasst worden. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 250,00 EUR bis 1.000,00 EUR sowie Software bis 800,00 EUR wurden in einen Sammelposten eingestellt, der über 5 Jahre linear Gewinn mildernd aufzulösen ist.

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Auf Grund der Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikels 67 Abs. 4 EGHGB allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands, liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss 2022 der Sparkasse um 22 TEUR über dem Betrag, der ansonsten auszuweisen gewesen wäre.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen.

Verbindlichkeiten aus dem sogenannten gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG III) zeichnen sich dadurch aus, dass der Erfüllungsbetrag zum Fälligkeitszeitpunkt durch Zinsermäßigungen ggf. unter dem Nominalwert liegt. Die Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich zu ihrem Nominalwert angesetzt. Die Differenz zum Erfüllungsbetrag wurden durch eine zeitanteilige Reduzierung des Nominalwerts berücksichtigt. Eine zeitanteilige Reduzierung des Nominalwerts wurde vorgenommen, wenn die Ansprüche auf Zinsermäßigungen zum 31.12.2022 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als realisiert gelten.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Von dem Abzinsungswahrscheinlich, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuzinsen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln RT 2018 G von Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,20 % sowie Rentensteigerungen von 2,20 % ermittelt.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten auf das Jahresende prognostizierten durchschnittlichen Marktzins aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und die Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen mit einem auf das Jahresende prognostizierten durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2022



Fortsetzung von Seite 9

Geschäftsjahren abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Rechnungszinssatz für Pensionen beträgt 1,78 %; der Rechnungszinssatz für pensionsähnliche Verpflichtungen beträgt 1,44 %.

Bei der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde unterstellt, dass sich der Verpflichtungsumfang sowie der Rechnungszinssatz erst zum Ende der Periode ändern.

Das Ergebnis aus der Änderung des Abzinsungssatzes wurde im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Für Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs bestimmt, wurden Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB zum beizulegenden Zeitwert des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung angesetzt, soweit er den garantierten Versorgungsbetrag übersteigt. Ein Bilanzansatz ergab sich aufgrund der Verrechnung in Höhe von 131 TEUR von Vermögensgegenständen (Deckungsvermögen) mit den betreffenden Schulden gemäß § 246 Abs. 2 HGB nicht.

Die Bewertung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

Sparkassen haben ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die Sparkasse Spree-Neiße Mitglied in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridfinanzierung). Hierbei werden im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz und ein Zusatzbeitrag bezogen auf die Zusatzversorgungsrechtlichen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Aus den Zusatzbeiträgen wird gemäß § 64 ZVK-Satzung innerhalb des Vermögens der ZVK ein separater Kapitalstock aufgebaut. Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 2022 1,1 % der Zusatzversorgungsrechtlichen Entgelte. Der Zusatzbeitrag betrug im Geschäftsjahr 2022 vom 01.01. – 31.12. 4,8 %. Davon beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,4 %. Dadurch vermindert sich der Gesamtbeitrag zur Kapitaldeckung um 2,4 %. Der Umlagesatz bleibt im Geschäftsjahr 2023 unverändert.

Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die ZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung bei versorgungspflichtigen Entgelten von 17.162 TEUR betragen im Geschäftsjahr 2022 628 TEUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 n. F. vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorgungsverpflichtung. Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtauffassung des IDW (vgl. IDW RS HFA 30 n. F.) zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse im umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2022 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlage-

finanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n. F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 26.670 TEUR.

Die quantitative Ermittlung erfolgte nach einer bundesweit einheitlichen Methodik, die der Rechtauffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entspricht. Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde danach in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigerung von 1,0 % und unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln RT 2005 G ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergangenen zehn Jahre ermittelte durchschnittliche Rechnungszins von 1,78 % verwendet, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein entgeltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltssteigerungen nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2022 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2021 abgestellt wurde.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten vom 27.01.2023 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der Verantwortliche Aktuar der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnungsmäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Die übrigen Rückstellungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Rückstellungen wegen der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in S-Prämiensparverträgen (Aktenzeichen: XI ZR 234/20) und zum AGB-Änderungsmechanismus (Aktenzeichen: XI ZR 26/20) wurden anhand von individuellen Merkmalen der bestehenden Verpflichtungen ermittelt und unter Berücksichtigung bisheriger und erwarteter Kundenreaktionen die Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass Ansprüche geltend gemacht werden. Den für die Ermittlung etwaiger Zinsansprüche der Kunden zugrunde gelegten Referenzzinssatz haben wir aufgrund der ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips festgelegt. Dabei wurden die vom BGH vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Rückstellungshöhe entspricht damit der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen zum Bilanzstichtag. Die von der BGH-Rechtsprechung zum AGB-Änderungsmechanismus erfassten Gebühren wurden seit der Verkündung des Urteils nicht ertragswirksam in der GuV vereinnahmt und als Verbindlichkeit gegenüber Kunden ausgewiesen.

Die bilanziellen Folgen beider Urteile wurden bereits im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt. Im aktuellen Geschäftsjahr erforderliche Anpassungen wurden in der Bilanz erfasst. Die Rückstellungen wurden fortgeschrieben, Veränderungen ergaben sich im Wesentlichen nur

im Zusammenhang mit einer zweckentsprechenden Verwendung.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Bei Restlaufzeiten zwischen 2 und 15 Jahren ergaben sich per November Zinssätze zwischen 0,48 % und 1,43 %. Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungssatzes zum Anfang der Periode eintritt, sodass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Anfang der Periode aufgezinst wurde. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfanges; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der anderen Rückstellungen wurden im Zinsergebnis und im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst. Das Ergebnis aus der Änderung des Abzinsungssatzes oder Zinseffekte einer geänderten Schätzung der Restlaufzeit wurden im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Für die unwiderrufliche Verpflichtung neben den jährlichen Beitragszahlungen zusätzliche Beiträge in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu leisten, wurden im Jahr 2022 Rückstellungen gebildet. Die im Geschäftsjahr erforderlichen Anpassungen wurden im laufenden Ergebnis erfasst. Zum Bilanzstichtag wurde eine Rückstellung in Höhe von 3.971 TEUR (Barwert) ausgewiesen. Auf die weiteren Ausführungen unter Abschnitt „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ (§ 285 Nr. 3a HGB) wird verwiesen.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Im Geschäftsjahr 2022 erfolgte keine Aufstockung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB, der zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäftes dotiert wurde. Der Bestand wurde zum Jahresabschluss 2022 fortgeschrieben.

Gemäß § 340 e Abs. 4 HGB verfügt die Sparkasse weiterhin über einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340 g HGB.

Strukturierte Finanzinstrumente

Die Sparkasse hat zum Bilanzstichtag strukturierte Finanzinstrumente im Sinne des IDW RS HFA 22 auf der Aktivseite im Bereich des Kundengeschäftes Darlehen mit Sonderkündigungsrechten der Kunden und im Bereich der Eigenanlagen Wertpapiere mit Sondertilgungsrechten (Schuldnerkündigungsrechte) sowie auf der Passivseite Spareinlagen mit Sonderkündigungsrechten der Kunden im Bestand. Im Rahmen des Kreditersatzgeschäftes hat die Sparkasse in Schuldscheindarlehen mit Sonderkündigungsrechten des Schuldners und in Schuldscheindarlehen mit einer an ein ESG-Rating gekoppelten Verzinsung investiert.

Die strukturierten Finanzinstrumente wurden einheitlich (ohne Abspaltung der Nebenrechte) bilanziert und bewertet.

Derivative Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes und Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuchs)

Die Sparkasse hat mehrere Zinsswapgeschäfte in Höhe von insgesamt nominal 1.300,0 Mio. EUR zur Steuerung der allgemeinen Zinsänderungsrisiken in ihrem Bestand. Auf eine Einzelbewertung der zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossenen Zinsderivate hat die Sparkasse verzichtet. Diese wurden in die Gesamtbewertung des Zinsänderungsrisikos aller bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes (Bankbuch) einbezogen.



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2022



Nach IDW RS BFA 3 n. F. sind die zinsbezogenen Instrumente des Bankbuchs (Zinsbuch) einer verlustfreien Bewertung zu unterziehen. Zu diesem Zweck werden die zinsbezogenen Vermögensgegenstände und Schulden sowie derivative Finanzinstrumente (Zins-Swaps) des Bankbuchs einem Saldierungsbereich zugeordnet. Für diesen ist unter Berücksichtigung von voraussichtlich zur Bewirtschaftung des Bankbuchs erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungs-, Risiko- und Verwaltungskosten) zu prüfen, ob aus den noch zu erwartenden Zahlungsströmen bis zur vollständigen Abwicklung des Bestandes ein Verlust droht. Die Sparkasse wendet die barwertige Berechnungsmethode an. Der Barwert ergibt sich aus den zum Abschlussstichtag abgegrenzten Zahlungsströmen des Bankbuchs. Betrags- und Laufzeitkongruenzen sind mittels fiktiver Geschäfte zu schließen. Auf der Passivseite ist dabei der angenommene individuelle Refinanzierungsaufschlag der Sparkasse zu berücksichtigen. Die künftigen für die vollständige Abwicklung des Bankbuchs benötigten Verwaltungskosten wurden aus institutsindividuellen Daten und Annahmen abgeleitet. Der ermittelte Verwaltungskostensatz wurde auch für den Einbezug sogenannter Overheadkosten berücksichtigt. Weiterhin wurden Gebühren und Provisionserträge, die direkt aus den Zinsprodukten resultieren, im Rahmen der verlustfreien Ermittlung des Bankbuchs berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2022 ergibt sich kein Verpflichtungsüberschuss.

Währungsumrechnung

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende 2022 geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet. Die Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale 39.777.459,74 EUR

Posten 4: Forderungen an Kunden

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag 30.259.604,12 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 30.258.962,50 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

börsennotiert 2.555.036.366,85 EUR
sowie nichtbörsennotiert 34.161.717,12 EUR

Nicht nach dem Niederstwertprinzip bewertet wurden Wertpapiere mit

Buchwert 2.165.306.013,50 EUR
Beizulegender Zeitwert 1.832.882.660,00 EUR

Bei den wie Anlagevermögen bewerteten Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere mit Endfälligkeiten ab 2024, mit einem Nominalzins von 0,50 % bis 3,375 % und Restlaufzeiten von bis zu 10 Jahren. Es handelt sich bei den Wertpapieren um festverzinsliche Schuldverschreibungen, die zum Nennbetrag eingelöst werden. Aufgrund der guten Bonitäten der Emittenten gehen wir davon aus, dass die Wertminderungen nicht von Dauer sind und sie bei Fälligkeit wieder zum Nennbetrag eingelöst werden. Eine Wertminderung aufgrund

der bestehenden Marktlage und eines veränderten Zinsniveaus ist nicht als dauerhafte Wertminderung anzusehen, weil sich zwischenzeitliche Wertschwankungen bis zur Einlösung der Wertpapiere wieder ausgleichen.

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Bei den wie Liquiditätsreserve bewerteten Wertpapieren handelt es sich um Immobilienfondsanteile in Höhe von 36.449.833,54 EUR. Bei dem Investmentvermögen handelt es sich um ein von der Gesellschaft „HIH Invest Real Estate GmbH“ verwaltetes Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen mit dem Investitionsschwerpunkt Immobilien „SPKSPN Immobilienfonds“.

Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§ 98 Absatz 2 KAGB).

Für den Immobilienfonds erfolgte im Berichtsjahr keine Ausschüttung.

Posten 7: Beteiligungen

Von den in diesem Posten ausgewiesenen Beteiligungen sind nachfolgende Beteiligungen von nicht untergeordneter Bedeutung:

Name und Sitz	Eigenkapital	Beteiligungsquote	Ergebnis 2021
	TEUR	%	TEUR
Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin	182.626	3,3	-3.941
Beteiligungsgesellschaft des Landes Brandenburg mbH & Co. KG, Potsdam	8.824	10,3	0

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung von einer weiteren Beteiligung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB i. V. m. § 286 Abs. 3 Nr. 1 HGB verzichtet.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 16.251.572,39 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 2.445.230,03 EUR

Posten 13: Sonstige Vermögensgegenstände

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind enthalten: Steuererstattungsansprüche 20.700.000,00 EUR

Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:
Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs- und niedrigerem Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen 171,76 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 187,54 EUR

Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen 372.090,63 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 537.299,11 EUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2022 Steuerlatenzen. Dabei hat die Sparkasse absehbare Steuerentlastungen in Höhe von 25.384.539,02 EUR ermittelt. Diese resultieren aus Ansatz- und Bewertungsunterschieden, insbesondere für die Wertpapiere und die Rückstellungen. Eine passive Steuerabgrenzung war nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 28,89 % (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beträgt 18.107,61 EUR



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2022



Fortsetzung von Seite 11

Anlagenpiegel

	Entwicklung des Anlagevermögens (in TEUR)													
	Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am 01.01. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 01.01. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
Zugängen									Abgängen	Umbuchungen				
Immaterielle Anlagewerte	203	20	0	0	223	194	14	0	0	0	0	208	15	9
Sachanlagen	114.372	948	919	0	114.401	82.933	2.186	0	0	658	0	84.461	29.940	31.439
Nettoveränderungen +/-														
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	+2.164.688											2.175.676	10.988	
Beteiligungen	+175											6.290	6.115	

Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Im Geschäftsjahr wurden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die aufgrund der Dauerhalteabsicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, mit einem Buchwert von insgesamt 2.203.635 TEUR aus der Liquiditätsreserve in das Anlagevermögen umgewidmet.

Passivseite:**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

In diesem Posten sind enthalten:
Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 0,00 EUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf: 155.958.648,03 EUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 47.859,65 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 81.100,87 EUR

Posten 7: Rückstellungen

Der bilanzielle Ansatz der Pensionsrückstellungen in Höhe von 13.883 TEUR wurde nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vorangegangenen sieben Geschäftsjahren beträgt der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen 14.505 TEUR.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich hieraus ein Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB in Höhe von 622 TEUR. Der Unterschiedsbetrag unterliegt vollständig einer Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB.

In die Verrechnung gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wurden Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten in Höhe von 131 TEUR einbezogen. Deren beizulegender Zeitwert zum Bilanzstichtag betrug ebenfalls 131 TEUR.

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 125.767,09 EUR angefallen.

Die von der Sparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten können im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet werden. Sie sind für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR. Die Mittelaufnahmen von insgesamt 32.580 TEUR, die im Einzelfall die 10 % des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen, sind im Durchschnitt mit 1,80 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen keine Beträge zur Rückzahlung fällig.

Posten 11: Fonds für allgemeine Bankrisiken

Von dem Fonds für allgemeine Bankrisiken entfallen 219.189,41 EUR auf den Sonderposten gemäß § 340 e Abs. 4 HGB.

Passiva unter dem Strich:**1. Eventualverbindlichkeiten**

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendersersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen**1. Zeichnungszusage Immobilienfonds**

Die Sparkasse verfügt am Bilanzstichtag im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen in einen Immobilienfonds über eine offene Zeichnungszusage in Höhe von 18,7 Mio. EUR.



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2022



2. „Sicherungssystem“ der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft (freiwillige Institutssicherung). Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung. Ziel dabei ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch sämtliche Einlagen der Kunden.

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt (gesetzliche Einlagensicherung). Unabhängig von der Institutssicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem jedenfalls einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen i. S. v. § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gem. § 8 EinSiG (derzeit 100.000,00 EUR pro Person).

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bisherige System der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderungen des EinSiG.

Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Institutssicherung zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft werden. Der Einlagensicherungsfall hingegen würde von der BaFin festgestellt. In diesem Fall hat das Sicherungssystem die Funktion der Auszahlungsstelle.

Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation besitzt ein effizientes Risikomonitoringsystem zur Früherkennung von Risiken sowie eine risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der verfügbaren Mittel (Barmittel und Nachschusspflichten). Zusätzlich wird das Sicherungssystem ab 2025 einen weiteren Fonds zur Sicherung der Solvenz und Liquidität der CRR-Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe i.S.v. Art. 113 Abs. 7 CRR („Zusatzfonds“) aufbauen.

Die künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 EinSiG als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe („Sicherungssystem“) belaufen sich am Bilanzstichtag auf insgesamt 3.995.600,19 EUR. Bis zum Erreichen des individuellen Zielvolumens in 2024 sind jährlich Beiträge zu entrichten. Für einen Betrag in Höhe von 3.990.000,00 EUR wurden aufgrund einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes Rückstellungen ausgewiesen. Auf die Ausführungen unter I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Posten: Rückstellung wird verwiesen.

3. Unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung Bankenabgabe

Nach § 12 Abs. 2 Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG) sind jährlich Beiträge zum Restrukturierungsfonds zu leisten (EU-Bankenabgabe). Die noch ausstehenden Barzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Single Resolution Fund (SRF) betragen am Bilanzstichtag 21.049,35 EUR.

Noch nicht abgewickelte Termingeschäfte

Am Bilanzstichtag verfügt die Sparkasse gemäß § 36 RechKredV über noch nicht abgewickelte zinsbezogene Termingeschäfte in Form von Swapgeschäften in Höhe von nominell 1.300,0 Mio. EUR. Die Swapgeschäfte,

die zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossen wurden, verfügen zum Bilanzstichtag über positive Zeitwerte in Höhe von 175,6 Mio. EUR.

Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwerte zukünftiger Zahlungsströme auf Basis der Marktzinsmethode ermittelt.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Bilanzpositionen	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr
	Angaben in EUR	
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	1.530.468,05	1.879.229,17
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	18.723.011,29	65.520.717,07
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	565.093,88	47.233.059,91
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten	30.370.732,83	34.394.183,04
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	179.962.071,81	41.082.832,79

Bilanzpositionen	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
	Angaben in EUR	
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	0,00	0,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	373.826.107,34	1.652.417.618,18
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	91.509.954,96	18.048.244,69
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten	15.533.773,89	0,00
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	33.602.705,07	7.765.455,64

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 30.697.438,65 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

	EUR
Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	270.100.500,00

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Posten 1: Zinserträge

Im Rahmen der Mindestreservehaltung, der Bargeldversorgung und der Einlagen bei der Landesbank Hessen/Thüringen hat die Sparkasse im abgelaufenen Geschäftsjahr negative Zinsen an die Europäische Zentralbank und an die Landesbank Hessen/Thüringen gezahlt. Diese Negativzinsen wurden mit den Zinserträgen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, wie folgt verrechnet:

a) Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	48.826.311,45 EUR
abzüglich negative Zinsen	333,99 EUR
Summe GuV 1a)	48.825.977,46 EUR

Posten 2: Zinsaufwendungen

Bei einzelnen Geschäftsvorfällen kam es aufgrund der Auswirkungen des vorherrschenden Niedrigzinsumfeldes dazu, dass die Sparkasse für die Hereinnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Zentralbanken eine Vergütung (positive Zinsen) erhalten hat. Diese positiven Zinsen wurden mit den Zinsaufwendungen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, wie folgt verrechnet:

Zinsaufwendungen	8.274.733,44 EUR
Abzüglich positive Zinsen	1.718.968,95 EUR
Summe GuV 2	6.555.764,49 EUR

Posten 5: Provisionserträge

Die wesentlichen Provisionserträge für die für Dritte erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung entfallen auf die Vermittlung von Produkten der Verbundpartner (Versicherung, Bausparverträge, Immobilien und im Depot-B-Geschäft).

Posten 29: Bilanzgewinn

Der Verwaltungsrat wird den Jahresabschluss zum 31.12.2022 in seiner für den 10.07.2023 vorgesehenen Sitzung feststellen. Der Vorstand wird dem Verwaltungsrat vorschlagen, den Bilanzgewinn in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Kelch, Holger (bis 29.11.2022)	Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
Altekrüger, Harald (ab 01.01.2023)	Landrat des Landkreises Spree-Neiße

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Altekrüger, Harald	Landrat des Landkreises Spree-Neiße
--------------------	--

Schick, Tobias (ab 19.01.2023)	Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
-----------------------------------	--

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Torsten Schüler	Niedergelassener Arzt
---------------------	-----------------------

Fortsetzung auf Seite 14



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2022



Fortsetzung von Seite 13

Mitglieder:

Chrobot, Andreas	Leiter Haushaltsdezernat, Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
Horn, Bernd	Installateurmeister Mitinhaber BERND HORN Moderne Heizungs- und Sanitärtechnik
Strese, Hagen	Vermessungsingenieur Mitinhaber Vermessungsbüro Strese & Rehs
Micklich, Dietmar	Geschäftsführer Finanzen und Innere Verwaltung, Handwerkskammer Cottbus i. R.
Beer, Reinhard	kaufm. Geschäftsführer LWG GmbH & Co.KG i. R.
Müller, André	Direktor, Sparkasse Spree-Neiße
Ehmann, Thomas	Abteilungsleiter, Sparkasse Spree-Neiße
Rieger, Oliver	Geschäftsstellenleiter, Sparkasse Spree-Neiße
Schötzig, Kathrin	stv. Geschäftsstellenleiterin, Sparkasse Spree-Neiße

Vorstand

<u>Vorsitzender:</u>	<u>Mitglieder:</u>
Lepsch, Ulrich	Braun, Ralf Heinze, Thomas

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Ulrich Lepsch, ist Mitglied des Vorstandsvorstandes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Aufsichtsratsmitglied bei der Feuersozietät Berlin-Brandenburg Versicherung AG, Aufsichtsratsmitglied bei der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG, Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Sparkassen Leasing AG & Co. KG, Beiratsmitglied bei der Hauptverwaltung Berlin der Deutschen Bundesbank, Mitglied des Aufsichtsrates der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH.

Das Vorstandsmitglied, Herr Ralf Braun, ist Vorstandsmitglied der Stiftung der BTU Cottbus-Senftenberg.

Das Vorstandsmitglied, Herr Thomas Heinze, ist Verwaltungsratsvorsitzender bei der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH. Er ist Aufsichtsratsvorsitzender bei der e. G. Wohnen 1902 sowie Vorstandsmitglied im Förderverein der BTU Cottbus-Senftenberg e.V.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 68 TEUR.

An frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebenen wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 462 TEUR gezahlt. Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31. Dezember 2022 7.706 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 1.493 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 479 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden bei der Sparkasse Spree-Neiße beschäftigt:

Vollzeitkräfte:	232
Teilzeitkräfte:	81
Insgesamt:	313

Im Geschäftsjahr 2022 wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

- für Abschlussprüfungsleistungen	285 TEUR
- für andere Bestätigungsleistungen	36 TEUR
darunter:	
Prüfungen gemäß § 89 WpHG	30 TEUR
für sonstige Leistungen	6 TEUR
(Prüfung des Reduzierungsantrags nach § 16j Abs. 2 FinDAG, Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 6 des Beschlusses EZB 2019/21 (GLRG III) und Prüfung nach Art. 3 Abs. 2 delVO 2018/389)	

Cottbus, 10.05.2023

Ulrich Lepsch Ralf Braun Thomas Heinze

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sparkasse Spree-Neiße

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse Spree-Neiße für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Sparkasse unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung der Forderungen an Kunden
2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Risiko für den Jahresabschluss
- b) Unsere Vorgehensweise in der Prüfung
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung der Forderungen an Kunden

a) Das Kundenkreditgeschäft ist ein bedeutendes Geschäftsfeld der Sparkasse. Durch die Bewertung der Forderungen an Kunden können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Bei der Bewertung einzelner Kundenforderungen ist das Adressenausfallrisiko des Kreditnehmers, d. h. insbesondere die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Ausfallwahrscheinlichkeit), maßgeblich. Bei der Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit bestehen handelsrechtlich zulässige Ermessensspielräume.

b) Wir haben den von der Sparkasse eingerichteten Prozess zur Bewertung der Kundenforderungen gemäß den §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1 und 4 HGB geprüft. Den Bewertungsprozess haben wir auf der Basis der Organisationsrichtlinien beurteilt. Daneben haben wir Prüfungshandlungen zur Wirksamkeit des Prozesses vorgenommen. Bei einer unter anderem auf der Basis einer Datenanalyse risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl von Kreditengagements haben wir auf der Grundlage von Kreditunterlagen die von der Sparkasse vorgenommene Beurteilung des kreditnehmerbezogenen Adressenausfallrisikos sowie die Bewertung der Kreditsicherheiten bei ausfallgefährdeten Forderungen und die dabei zugrunde gelegten Bewertungsparameter geprüft.

c) Weitere Informationen zum Bestand und zur Bewertung der Forderungen an Kunden sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zum Bilanzposten Aktiva 4 enthalten.

2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere

a) Das Wertpapiervermögen beeinflusst den Jahresabschluss der Sparkasse aufgrund seiner Höhe maßgeblich. Durch die marktpreisorientierte Bewertung der Wertpapiere können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Die Sparkasse hat Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Anteile an Investmentvermögen im Bestand, die sie sowohl der Liquiditätsreserve als auch dem Anlagevermögen zugeordnet hat. Für Zwecke der Bewertung der Wertpapiere gemäß §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1, 3 und 4 HGB wird der beizulegende Wert herangezogen. Hierfür untersucht die Sparkasse zunächst, ob für die Wertpapiere ein aktiver bzw. inaktiver Markt vorliegt. Unter Berücksichtigung dieser Einstufung legt die Sparkasse als beizulegenden Wert einen Markt- und Börsenwert bzw. den von einem Dienstleister theoretisch berechneten Preis zugrunde. Für die Bewertung der Anteile an Investmentvermögen ist der nach investimentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems zur Bewertung der Wertpapiere geprüft.



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2022



Dabei haben wir bei der Nutzung theoretischer Kurse für die Ermittlung des beizulegenden Werts bei Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere die vorliegende Berichterstattung nach IDW PS 951 n. F. Typ 2 beim Auslagerungsunternehmen verwendet. Wir haben die ergänzenden Tätigkeiten der Sparkasse bei der Ermittlung der beizulegenden Werte der Wertpapiere anhand der Dokumentation der Sparkasse nachvollzogen. Daneben haben wir auf der Grundlage einer risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl die Bewertung ausgewählter Einzelfälle (Wertpapiere mit erhöhten Bewertungsunsicherheiten und Anteile am Investmentvermögen) nachvollzogen. Dabei beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Sparkasse angewandten Bewertungsmethoden und -annahmen sowie die Vertretbarkeit der angesetzten beizulegenden Werte.

- c) Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zu den Bilanzposten Aktiva 5 und 6 enthalten.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie

mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Sparkasse abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der

Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie etwaige bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat die Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die, sofern einschlägig, zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind nach § 340k Abs. 1 und 3 HGB in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BbgSpkG gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Die für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Frau Kathrin Reichl.

Berlin, 10. Mai 2023

Sparkassenverband für die Sparkassen
in den Ländern Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
im Freistaat Sachsen und
im Land Sachsen-Anhalt
(Ostdeutscher Sparkassenverband)

- Prüfungsstelle -

Reichl
Wirtschaftsprüferin

